

83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (70 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet neben textlichen Änderungen Maßnahmen zur finanziellen Sicherung der Pensionsversicherung, eine Erhöhung der Unter- und Obergrenze für den Hilflosenzuschuß sowie unter Bedachtnahme auf die Änderungen des Preisniveaus eine Erhöhung des für die Höhe der Ausgleichszulagen maßgebenden Richtsatzes.

Zur Bedeckung der 3. Etappe der Rentenreform, die seit 1. Jänner 1963 ausgezahlt wird, ist eine Beitragssatzerhöhung notwendig. Mit Beginn der Beitragsperiode Mai 1963 sollen die Pensionsversicherungsbeiträge um $\frac{1}{2}$ Prozent und mit Beginn der Beitragsperiode Jänner 1964 um ein weiteres $\frac{1}{2}$ Prozent erhöht werden.

So wie in den letzten beiden Jahren werden auch 1963 nur die Träger der Pensionsversicherung der Arbeiter einen Bundesbeitrag erhalten. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues werden ihre Abgänge aus dem vorhandenen Reinvermögen bedecken müssen.

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1963 soll die Untergrenze für die Höhe des Hilflosenzuschusses von bisher 300 S auf 400 S und die Obergrenze von 600 S auf 800 S erhöht werden.

In Anpassung an die Änderungen der Lebenshaltungskosten soll der für die Höhe der Ausgleichszulagen maßgebende Richtsatz für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung, für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension sowie der Richtsatz für Doppelwaisen nach Vollendung des 24. Lebensjahres ab 1. Mai 1963 statt 750 S 770 S betragen. Dies stellt jedoch keine Neufeststellung der Ausgleichszulage im Sinne des § 296 Abs. 2 dar.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. April 1963 beraten. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kindl, Scheibenreif, Reich, Kulhaneck, Dr. Prader, Ing. Häuser, Dr. Hauser und Bundesminister Proksch beteiligten, wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (70 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. April 1963

Preußler
Berichterstatter

Rosa Weber
Obmann